

1. Rechtsstellung

Die KreisMusikSchule ist ein Teil (Programmbereich) der Volkshochschule des Landkreises Fulda gemäß der Satzung vom 5. April 1973. Rechtsträger der Volkshochschule ist der Landkreis Fulda. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff „Musikschule“ verwendet.

2. Aufgaben

Die Musikschule stellt sich die Aufgabe der Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

3. Unterrichtsangebot und -organisation

3.1 Unterrichtsangebot

3.1.1 Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)

In einem für dieses Alter entwickelten Lernprogramm wird spielerisch die Grundlage für den Instrumentalunterricht geschaffen.

Inhalte: - Singen und Sprechen, - Elementares Instrumentalspiel, - Musik und Bewegung, - Musikhören, - Instrumentenkunde, - Musiklehre

Die musikalische Früherziehung umfasst in der Regel 2 Jahre. Der Unterricht findet in Gruppen (Klassen) von durchschnittlich 10 Kindern (Mindestzahl 8 Kinder) statt. Die ersten vier durchgeführten Termine gelten als Probezeit (s. Ziffer 4.3.3).

3.1.2 Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahren)

Entsprechend der musikalischen Früherziehung wird in einem altersgemäßen Lernprogramm die Grundlage für den Instrumentalunterricht geschaffen. Die musikalische Grundausbildung umfasst je nach Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ein bis eineinhalb Jahre.

3.1.3 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht wird in Form von Einzel-, Kleingruppen- (2 bis 4 Teilnehmende) und Klassenunterricht (ab 8 Teilnehmenden) erteilt. Die Gruppenstärke richtet sich nach den fachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten.

3.1.4 Ergänzungsfächer

Neben dem Instrumental- und Vokalunterricht werden Begleitfächer eingerichtet. Begleitfächer sind Musiktheorie und Ensembleunterricht. Die Zuweisung zu den Ergänzungsfächern erfolgt durch die Studienleitung nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften.

3.1.5 Vorbereitende Fachausbildung

Vorbereitender Unterricht zum Hochschulstudium in Instrumentalfächern und Musiktheorie.

3.2 Unterrichtsorganisation

3.2.1 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet i. d. R. in öffentlichen Schulen des Landkreises Fulda sowie im Unterrichtsgebäude der Musikschule in Fulda statt. Nach Möglichkeit werden Wünsche nach Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte oder einer Lehrkraft erfüllt, jedoch kann kein Anspruch darauf erhoben werden. Die Musikschule kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

3.2.2 Unterrichtszeiten

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. In diesem Zeitraum finden mindestens 35 Unterrichte der in Ziffer 6.1 genannten Dauer statt. Das Schuljahr ist in zwei Semester - 01.01. bis 31.07. (I. Semester) und 01.08. bis 31.12. (II. Semester) - gegliedert.

An gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und während der Schulferien findet kein Unterricht statt. Maßgebend ist die Ferienordnung des Landes Hessen einschließlich eventueller Sonderregelungen für den Landkreis Fulda. Der letzte Schulunterrichtstag vor den Ferien gilt bereits als Ferientag. An diesem Tag findet kein Unterricht an der Musikschule statt.

Über den genauen Beginn des Unterrichts werden die Teilnehmenden schriftlich informiert.

Der Unterricht findet an Werktagen in den Nachmittags- und (frühen) Abendstunden statt. Die Teilnehmenden sind zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig dem Fachlehrer oder der Geschäftsstelle der Musikschule mitzuteilen.

Leiden Teilnehmende an ansteckenden (Kinder-)Krankheiten, verpflichten sie sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes.

3.2.3 Lehrkräfte

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch die Musikschule, wobei Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Lehrkraft durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen der Lehrkraft angekündigt wurde.

4. An- und Abmeldung; Vertragslaufzeit

4.1 Anmeldung

4.1.1 Die schriftliche Anmeldung mit dem entsprechenden Formular muss der Geschäftsstelle der Musikschule bis zum 15.05. bzw. 15.10. vorliegen. Die Aufnahme erfolgt zum 01.08. bzw. 01.01. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

4.1.2 Bei der Vergabe der Unterrichte werden der Zeitpunkt der Anmeldung, die Zahl der freien Plätze, die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Haushaltsmittel berücksichtigt. Ein Anspruch auf Musikunterricht besteht nicht.

4.2 Vertragslaufzeit

4.2.1 Vertragsbeginn vor dem 01.03.2022:

Die Verträge haben eine Laufzeit von einem Semester und verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Semester, wenn sie nicht zum 31.07. bzw. 31.12.2022 (Ziffer 4.3.1) gekündigt werden.

4.2.2 Vertragsbeginn ab dem 01.03.2022:

Die Verträge haben eine Laufzeit von vier Semestern und enden nach dieser Vertragsdauer automatisch. Innerhalb dieser vier Semester kann der Unterricht jeweils zu den in Ziffer 4.3.1 genannten Bedingungen zum Semesterende gekündigt werden. Soll das Unterrichtsverhältnis nach diesen vier Semestern fortgeführt werden, muss (bitte Anmeldefristen beachten) rechtzeitig eine entsprechende Neuanmeldung erfolgen (Ziffer 4.1.1).

4.3 Abmeldung/Kündigung durch den Teilnehmenden

4.3.1 Kündigungen/Abmeldungen können schriftlich zum 31.07. oder 31.12. (Semesterende) mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Termin erfolgen. Abmeldungen/Kündigungen der Teilnehmenden müssen direkt an die Musikschule gesandt werden. Eine Abmeldung/Kündigung bei Lehrkräften ist nicht wirksam.

4.3.2 In Ausnahmefällen kann eine Abmeldung auch innerhalb eines Schuljahres erfolgen, z. B. bei Umzug (Vorlage neue Meldebescheinigung). Bei längerer Krankheit von mehr als 4 Wochen (ärztliches Attest) und anderen schwerwiegenden Gründen ist in Absprache mit der Musikschule ein Pausieren des Unterrichtes oder eine Kündigung möglich. Das Sonderkündigungsrecht bzw. Pausieren des Unterrichtes tritt frühestens mit dem Vorliegen der Bescheinigung/des Attests zum Ende des Kalendermonats in Kraft, in dessen Beginn die im Nachweis genannte Maßnahme liegt. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

4.3.3 Die ersten vier stattfindenden Termine der Musikalischen Früherziehung gelten als Probezeit, in der ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden kann. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt dann nur für einen Monat. Darüber hinaus bereits eingezogenes Schulgeld wird erstattet.

4.4. Ausschluss/Kündigung durch die Musikschule

4.4.1 Ein Ausschluss aus dem Musikunterricht kann erfolgen bei

- mangelnder Begabung
 - mangelndem Fleiß
 - unregelmäßigem Unterrichtsbesuch
 - nach der zweiten, nicht einlösbaren SEPA-Lastschrift.
- Das Schulgeld ist bis zum Ausschlussstermin zu zahlen.

4.4.2 Die Musikschule kann in den Fällen des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Gemeinschaftswidriges Verhalten im Unterricht trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Lehrkraft, insbesondere Störungen des Unterrichtsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten.
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber Lehrkräften, Teilnehmenden oder Beschäftigten der Volkshochschule.

- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- und Religionszugehörigkeit etc.).
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art.
- Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

4.4.3 Statt einer Kündigung kann die Musikschule Schülerinnen und Schüler auch von einer Unterrichtseinheit ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes wird durch einen Ausschluss nicht berührt.

4.4.4 Der Vertrag kann ferner durch die Musikschule gekündigt werden, wenn die weitere Teilnahme am Unterricht wegen organisatorischer Änderungen unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Schulgeld bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterrichtes berechnet. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht bleibt unberührt.

5. Aufsicht und Haftung

Zahlreiche Unterrichte werden von Minderjährigen besucht. Die Lehrkräfte werden über die Bedeutung und Erfüllung der Aufsichtspflicht sowie über die Haftung im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung umfassend informiert. Die Musikschule übt eine Dienstaufsicht für Kinder/Jugendliche, wie sie z. B. in Schulen Pflicht ist, nicht aus. Die Aufsicht der Lehrkräfte findet nur für die Dauer des Unterrichtes statt. Die Erziehungsberechtigten sind für das Abholen und Bringen selbst zuständig und haben mit den Lehrkräften abzusprechen, wenn das Kind den Kurs vorzeitig verlassen muss, später kommt oder nicht teilnehmen kann. Minderjährige haben den Anweisungen der Lehrkräfte nachzukommen und dürfen sich nicht ohne Abmeldung vom Veranstaltungsort entfernen.

Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß den Bedingungen der Schülerunfallversicherung gegen Schadensfälle versichert. Eine weitere Haftung besteht nicht.

6. Schulgeld

6.1 Höhe des Schulgeldes

Bei dem zu zahlenden Schulgeld handelt es sich um eine Jahresgebühr für 35 garantierte Unterrichte innerhalb eines Schuljahres, die auf 12 gleiche monatliche Raten umgelegt wird. Diese Raten betragen:

Musikalische Früherziehung (MFE)	60 Minuten	26,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	60 Minuten	26,00 €
Einzelunterricht (EZ 45)	45 Minuten	98,00 €
Einzelunterricht (EZ 30)	30 Minuten	67,00 €
Ergänzungsfächer	45 Minuten	gebührenfrei
2er-Kleingruppenunterricht (2er KG)	45 Minuten	50,00 €
3er/4er-Kleingruppenunterricht (KG)	45 Minuten	38,00 €
Großgruppenunterricht (ab 8 Anmeldungen)	60 Minuten	27,00 €
Vorberufliche Fachausbildung (VFA)		165,00 €
- 1 Instrumentalunterricht EZ	45 Minuten	
- 1 Instrumentalunterricht 2er KG	45 Minuten	
- 1 Theorie-/Gehörbildungsunterricht EZ	30 Minuten	

6.2 Zahlung des Schulgeldes

6.2.1 Das Schulgeld ist durch Ermächtigung der Musikschule zum Bankeinzug zu begleichen. Bankgebühren, die erhoben werden, weil Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst werden oder der Zahlungspflichtige grundlos dem Einzug widerspricht, sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

6.2.2 Das Schulgeld ist bei rechtzeitiger Abmeldung (Ziffer 4.3.1) bzw. Auslaufen des Unterrichtsvertrages (Ziffer 4.2.2) bis zum Ende des Semesters (31.07. oder 31.12.) zu zahlen. Es ist bis zum Ende des nächsten Semesters weiterzuzahlen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

6.2.3 Bei Kündigung nach Ziffer 4.3.2 ist das Schulgeld ab dem Vorliegen des Bescheides/Attests bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dessen Beginn die im Nachweis genannte Maßnahme liegt.

6.2.4 Unterrichtsstunden, die in Folge Verhinderung des Teilnehmenden ausfallen, werden nicht nachgeholt und nicht erstattet (§ 615 BGB).

6.2.5 Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Ist dies nicht möglich und fällt bei Gruppenunterricht mehr als eine Unterrichtsstunde im Semester aus, wird das Schulgeld anteilig ab der zweiten ausgefallenen Stunde am Semesterende mit noch zu zahlendem Schulgeld verrechnet bzw. erstattet. Im Einzelunterricht erfolgt die Verrechnung/Erstattung ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde.

6.2.6 Kann der Präsenzunterricht im Falle von höherer Gewalt (Unwetter, Schnee, Sturm, Heizungsausfall, Gründe, die nicht in der Verantwortung der Lehrkraft liegen) oder behördlicher Schließung (z.B. Pandemiegeschehen)

nicht stattfinden, wird der Unterricht soweit möglich als Distanzunterricht durchgeführt. Der Teilnehmende verpflichtet sich in diesen Fällen, am angebotenen Onlineunterricht teilzunehmen und den vereinbarten Termin einzuhalten. Versäumte Unterrichte werden nicht erstattet.

6.3 Ermäßigung und Erlass

6.3.1 Familienermäßigung/Doppelbelegung eines Hauptfaches

Die Familienermäßigung sowie die Doppelbelegung eines Hauptfaches wird nach der absteigenden Höhe des jeweiligen Unterrichtsentgelts gewährt und beträgt bei gleichzeitiger Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern am Unterricht:

25 % des Unterrichtsentgelts für den 2. Unterricht,

50 % des Unterrichtsentgelts für den 3. und weitere Unterrichte.

Der 1. Unterricht ist immer der teuerste Unterricht innerhalb der Familie und wird nicht ermäßigt.

Bei Beendigung eines oder mehrerer Unterrichte innerhalb einer Familie erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren.

6.3.2 Sozialermäßigung

Die Ermäßigung des Schulgeldes wird auf Vorlage des entsprechenden Nachweises zum Ende des Monats gewährt, in dem der Nachweis der Musikschule vorliegt. Entsprechende Anträge sind vor Ablauf der Bewilligung neu zu stellen. Die Höhe der Ermäßigung beträgt 25 % für Empfänger von Arbeitslosengeld.

Für Musikunterrichte entrichten 50 % der Gebühr:

- Empfänger/-innen von Lebensunterhalt nach SGB VII oder §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes, - Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), - Teilnehmende mit Erwerbsminderung oder Grundsicherung im Alter gem. dem vierten Kapitel des SGB XII, - Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, - Schwerbehinderte (ab 80 GdB).

6.3.3 Ermäßigungen sind nicht kombinierbar.

7. Inkrafttreten

Die Musikschulordnung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorausgegangenen Musikschulordnungen ihre Gültigkeit.

Tel.: (0661) 6006-1600

Fax: (0661) 6006-1630

musikschule@landkreis-fulda.de

www.musik-landkreis-fulda.de

Volkshochschule Landkreis Fulda - Musikschule | Wörthstr. 15 | 36037 Fulda